



Bundesplatz 14  
6002 Luzern

Telefon 041 228 65 23  
info@zbsa.ch  
www.zbsa.ch

Luzern, im Januar 2023 BR

## **Mitteilungen für Stiftungen Sparen 3a**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Sie am Anfang des neuen Jahres über Folgendes informieren:

### **1. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen**

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen (Jahresrechnung inkl. Anhang, Bericht der Revisionsstelle und Protokoll des obersten Organs) sind der ZBSA innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2022 mit Abschluss 31. Dezember 2022 bis spätestens **30. Juni 2023**.

### **2. Fristerstreckung**

Ein Gesuch um Fristerstreckung wird grundsätzlich für maximal zwei Monate bewilligt und ist vor Ablauf der ordentlichen Frist einzureichen. Das Gesuch um Fristerstreckung ist zu begründen.

Der Geschäftsbericht muss gemäss Art. 958 Abs. 3 OR innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt und dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden. Eine bewilligte Fristerstreckung entbindet den Stiftungsrat nicht von der Einhaltung dieser gesetzlichen Frist.

### **3. Einzureichende Unterlagen**

Vom obersten Organ einzureichen sind

- die rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Anhang);
- der Bericht der Revisionsstelle;
- das Protokoll der Sitzung des obersten Organs über die Genehmigung der Jahresrechnung. Protokolle sind von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer sowie von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten, respektive nach Massgabe der Unterschriftenregelungen, zu unterzeichnen;
- gegebenenfalls weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen.

Wir bitten Sie, uns Ihre Berichterstattungsunterlagen über unsere Homepage, Berichterstattungsportal, einzureichen. Alternativ können Sie uns die Unterlagen ungebunden bzw. ungeheftet zusenden.

#### **4. Mitteilungen der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV)**

Im Jahr 2022 hat die OAK BV die nachfolgend aufgeführten folgenden Weisungen Mitteilungen geändert:

- Weisungen Nr. 04/2013 vom 28.10.2013, Weisungen Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle (geändert am 29.08.2022)

Die revidierten Weisungen 04/2013 halten fest, dass der am 29. Juni 2022 (Stand: 9. Januar 2023) geänderte Prüfungshinweis 40 (PH40) durch die Revisionsstelle für die kommende Berichterstattungsperiode anzuwenden ist. Die neuen Standardberichte der Revisionsstelle sind massgeblich geändert worden und sind durch die Revisionsstelle konsequent zu verwenden.

Sämtliche Weisungen und Mitteilungen der OAK BV sind in ihrer aktuellen Version auf deren Website abrufbar ([www.oak-bv.admin.ch](http://www.oak-bv.admin.ch)).

#### **5. Reglemente**

Neue oder geänderte Reglemente sind der ZBSA nach deren Genehmigung durch den Stiftungsrat unaufgefordert und unterzeichnet zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Beschluss des Stiftungsrats zur Prüfung einzureichen. Das Datum des Inkrafttretens des Reglements ist im Reglement festzuhalten (z.B. gültig ab tt.mm.jjjj).

Bitte stellen Sie uns die unterzeichneten Reglemente in einer originalen (bereinigten) und in einer änderungsmarkierten Version zu.

Werden nur die Anhänge zu Reglementen geändert, erleichtern Sie uns die Arbeit, wenn Sie auch die dazugehörenden, nicht geänderten Reglemente einreichen. Bitte stellen Sie uns die geänderten Anhänge in einer originalen (bereinigten) und in einer änderungsmarkierten Version zu.

#### **6. Wichtige gesetzliche Neuerungen**

##### **a. Vergütung des obersten Organs gemäss Art. 84b ZGB**

National- und Ständerat haben in der Schlussabstimmung vom 19. Juni 2020 die bereinigte Vorlage zur Aktienrechtsrevision verabschiedet, welche am 1. Januar 2023 in Kraft tritt. Diese Änderungen haben auch Auswirkungen für Stiftungen

Wir weisen darauf hin, dass gemäss dem neuen Art. 84b ZGB der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde jährlich den Gesamtbetrag der ihm und der allfälligen Geschäftsleitung direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen im Sinne von Art. 734a Abs. 2 OR gesondert bekanntgeben muss. Diese Bekanntgabe an die Aufsichtsbehörde hat erstmals für das Rechnungsjahr 2023 zu erfolgen (vorzugsweise im Anhang zur Jahresrechnung) und ist spätestens mit der Berichterstattung einzureichen.

##### **b. Revision des Datenschutzgesetzes**

Am 1. September 2023 wird der zweite Teil des revidierten Datenschutzgesetzes in Kraft treten, welches auch Sozialversicherungsträger sowie die Personen betrifft, die in der beruflichen Vorsorge tätig sind. Zu den wichtigsten Änderungen zählen Dokumentations-, Informations- und Meldepflicht sowie verschärfte Strafen und Sanktionen insbesondere auch gegen natürliche Personen.

### c. Revidiertes Erbrecht

Am 1. Januar 2023 trat das revidierte Erbrecht in Kraft. Mit der Anpassung der erbrechtlichen Bestimmungen erfolgte auch eine systematische Anpassung von Artikel 82 BVG. Neu wird explizit festgehalten, dass die gebundene Vorsorge nicht Teil der Erbmasse ist. Wird ein Pflichtteil verletzt, unterliegt sie aber der Herabsetzung.

## 7. BVG-Seminar 2023 der ZBSA

### Voranzeige

#### BVG-Seminar im Casino Luzern

**Mittwoch, 29. November 2023, 14.15 Uhr (inkl. Live-Stream)**  
**und**  
**Donnerstag, 30. November 2023, 14.15 Uhr**

Wir danken Ihnen für die angenehme Zusammenarbeit und wünschen Ihnen ein erfolgreiches Jahr.

Freundliche Grüsse

**Zentralschweizer BVG- und  
Stiftungsaufsicht (ZBSA)**



Barbara Reichlin Radtke  
EMBL-HSG, Rechtsanwältin  
Geschäftsleiterin  
Telefon 041 228 65 20  
barbara.reichlin@zbsa.ch